



Reglement über die Schulzahnpflege

1. Sämtliche Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule Kreis Uhwiesen werden jährlich zu Beginn des Schuljahres vom Schulzahnarzt untersucht. Der Untersuch ist obligatorisch und geht zu Lasten der Schulpflege.

Der Umfang der Untersuchung wird unter Berücksichtigung allfälliger Weisungen der Gesundheitsdirektion durch den Schulzahnarzt und die Schulpflege bestimmt. Der Untersuch kann auch röntgenologische Befundaufnahmen beinhalten.
2. Wird eine Behandlung als notwendig erachtet, so hat der Schüler / die Schülerin die Zähne innerhalb des laufenden Schuljahres bei einem diplomierten Zahnarzt behandeln zu lassen. Die Wahl des Zahnarztes steht den Eltern frei.
3. Der behandelnde Zahnarzt ist zu ersuchen, über die Behandlung für die lückenlose Kontrolle das Schulzahnpflegeheft zu führen. Dieses ist ihm bei Behandlungsbeginn zu übergeben.
4. Die Sekundarschule führt das in den Primarschulen abgegebene Zahnpflegeheft weiter. Zugezogenen Schülern, die kein solches Heft besitzen, wird bei Eintritt in die Sekundarschule das Zahnpflegeheft übergeben; mit der Aufforderung zum Untersuch beim Schulzahnarzt.
5. Die Eltern haften gegenüber dem behandelnden Zahnarzt für die Begleichung der Rechnung. Der Beitrag der Schulgemeinde kann bis Ende des Schuljahres beim Sekretariat der Sekundarschule Kreis Uhwiesen geltend gemacht werden durch Einsendung der Rechnung und des vom behandelnden Zahnarzt ausgefüllten Schulzahnpflegeheftes, sowie einer allfälligen Vergütungsanzeige der Krankenkasse. Nach Abrechnung und Auszahlung des Schulbeitrages gehen die Zahnpflegehefte an den Klassenlehrer zurück.
6. Die Zahnarztrechnung ist durch die Eltern der Krankenkasse zur Abklärung einer eventuellen Leistung einzureichen. An die verbleibenden Kosten leistet die Schulgemeinde einen Beitrag von 50 %, jedoch im Maximum Fr. 300.- jährlich. Erfolgt eine Zahnkorrektur, so ist die Zahnarztrechnung ebenfalls durch die Eltern der Krankenkasse zur Abklärung einer eventuellen Leistung einzureichen. An die verbleibenden Kosten gewährt die Schulgemeinde einen Beitrag von 50%, jedoch im Maximum Fr. 500.- jährlich.
7. Für Schüler und Schülerinnen, die eine andere Schule ausserhalb der Gemeinde besuchen und nicht erwerbstätig sind, gelten die gleichen Ansätze bis zur Vollendung des 9. Schuljahres, sofern die Eltern ihren Wohnsitz in einer der drei zum Oberstufenschulkreis Uhwiesen gehörenden Gemeinde haben. Lehrlinge und Erwerbstätige haben keinen Anspruch mehr auf Beiträge.
8. Die Schulpflege ist berechtigt, den Gemeindeanteil zu kürzen, falls die Forderungen des Zahnarztes über dem kantonalen Schulzahnpflegetarif liegen. Im Streitfall beauftragt sie einen neutralen Spezialisten mit der Abklärung. In Härtefällen kann die Schulpflege auf schriftliches Gesuch der Eltern den Anteil höher ansetzen.
9. Es wird von Eltern und Kindern erwartet, dass sie die Grundregeln zur Gesunderhaltung der Zähne und des Zahnfleisches beachten. Siehe Zahnheft Seite 2.
10. Dieses Reglement stützt sich auf die kantonale Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15.11.65 und tritt auf Beginn des Schuljahres 1988 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Regelungen.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 3. Juni 1988.

Die Schulpflege ist berechtigt, den Gemeindeanteil zu kürzen, falls die Forderungen des Zahnarztes über dem kantonalen Schulzahnpflegetarif liegen. Im Streitfall beauftragt sie einen neutralen Spezialisten mit der Abklärung. In Härtefällen kann die Schulpflege auf schriftliches Gesuch der Eltern den Anteil höher ansetzen.

Wichtig:

Das Sekretariat bittet Sie, beim Einreichen der Zahnarztrechnung immer auch Ihr Bank- oder Postcheckkonto anzugeben, damit er Ihnen ohne Rückfragen den Schulbeitrag überweisen kann. Ebenfalls beilegen sollten Sie die Bestätigung der Krankenkasse und das Zahnheft.